

Originalakt der Geminderates Meilen.

11.02

VEREINBARUNG

zwischen den

Politischen Gemeinden Meilen,
Herrliberg und Uetikon am See

über die

Bildung eines Zweckverbandes

für den gemeinsamen Bau und Betrieb eines
zentralen Klärwerkes in Obermeilen

V E R E I N B A R U N G

zwischen den

Politischen Gemeinden Meilen,
Herrliberg und Uetikon am See

über die

Bildung eines Zweckverbandes

für den gemeinsamen Bau und Betrieb eines
zentralen Klärwerkes in Obermeilen.

* * *
* *

I. Zusammenschluss und Verbandszweck

Art. 1

Verbands- gemeinden

Die Politischen Gemeinden Meilen, Herrliberg und Uetikon am See, nachstehend "Verbandsgemeinden" genannt, bilden auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband, nachfolgend "Verband" genannt, im Sinne von § 7 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926.

Rechtspersonlichkeit

Der Verband hat im Rahmen der ihm durch diese Vereinbarung im einzelnen dazu verliehenen Rechte eigene Rechtspersonlichkeit.

Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Meilen.

Art. 2

Zweck

Zweck des Verbandes ist der Bau und Betrieb eines zentralen Klärwerkes, nachfolgend "Gemeinschaftswerk" genannt, zur mechanisch-biologischen Reinigung der häuslichen und industriellen Abwässer aus den drei Gemeinden vor deren Zuleitung zum Zürichsee, sowie zur Aufbereitung und Beseitigung des Klärschlammes.

II. Organisation

Art. 3

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Kläranlagekommission (nachfolgend nur noch "Kommission" genannt);
- b) Die Betriebsleitung und Rechnungsführung;
- c) Die Rechnungsprüfungskommission;
- d) Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden;
- e) Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, bzw. die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden.

Art. 4

Beschluss-
fähigkeit
Geschäfts-
ordnung

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und sämtliche Verbandsgemeinden vertreten sind.

Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Jedes Mitglied und jeder Ersatzmann ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 5

Dienstver-
hältnis

Der Betriebsleiter, der Klärwärter und allfälliges Hilfspersonal stehen im Dienstverhältnis mit der Gemeinde Meilen oder in einem Vertragsverhältnis mit dem Verband. Für die Regelung der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse dieses Personals ist die Kommission zuständig. Die Besoldungen für dieses Personal werden zulasten des Betriebskontos der Kläranlage ausbezahlt.

Art. 6

Kläranlage-
kommission

Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern.

In die Kommission ordnen die Gemeinde Meilen fünf und die Gemeinden Herrliberg und Uetikon je zwei Mitglieder ab. Jede Verbandsgemeinde bestimmt ferner einen Ersatzmann. Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner der Kommission erfolgt auf die gesetzliche Amtsdauer der Gemeindebehörden. Alle Mitglieder sind wiederwählbar.

Den Vorsitz in der Kommission führt ein dem Gemeinderat Meilen angehörender Vertreter der Gemeinde Meilen. Der Vizepräsident wird im Turnus einer Amtszeit abwechselungsweise von der Gemeinde Herrliberg und der Gemeinde Uetikon gestellt, beginnend mit der Gemeinde Herrliberg.

Das Aktuariat führt ein Angestellter der Gemeindeverwaltung Meilen mit beratender Stimme. Er wird vom Gemeinderat Meilen gewählt.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Kommission und namens des Verbandes führen der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar, je kollektiv zu zweien.

Die Mitglieder der Kommission, sowie der Aktuar und die Berater der einzelnen Gemeinden beziehen zulasten der einzelnen Gemeinden, von welchen sie abgeordnet werden, ein Sitzungsgeld und für besondere Verrichtungen ein Taggeld, gemäss den einzelnen Besoldungsverordnungen und

allfälligen weiteren Gemeinderatsbeschlüssen und zwar neben der Vergütung der effektiven Barauslagen bei Sitzungen und besonderen Verrichtungen. Diese Entschädigungen werden von den einzelnen Gemeinden direkt an die von ihr abgeordneten Vertreter ausbezahlt, ohne Belastung der Gemeinschaftsrechnung.

Art. 7

Obliegenheiten
der Kläranlage-
kommission

Der Kommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Einholung der erforderlichen Bewilligungen und Konzessionen.
- b) Die Vergebung der Bauarbeiten und Lieferungen auf dem Submissionswege.
- c) Die Festsetzung des Baubeginnes und die Abnahme der von der Gemeinde Meilen abzutretenden Grundstücke, nach erfolgter Krediterteilung durch die drei Verbandsgemeinden.
- d) Die Ueberwachung der Bauausführung.
- e) Die Festsetzung des Zeitpunktes der Inbetriebnahme des Werkes.
- f) Die Koordinaten des Baufortschrittes des Klärwerkes und der Zubringerkanäle.
- g) Die Kontrolle über die Umstellung der beteiligten Gemeinden auf Schwemmsystem und die Kontrolle der Kanalisationsanlagen jeder Verbandsgemeinde, im Sinne von Art. 14 lit. d) hinten.
- h) Die Aufstellung des jährlichen Voranschlages während dem Bau des zentralen Klärwerkes und über die gesamten Betriebskosten und deren Verteilung zuhanden der Gemeinderäte und der Verbandsgemeinden bis spätestens 31. August.
- i) Die Prüfung der Bauabrechnung und des Bauberichtes zuhanden der Gemeinderäte und der drei Verbandsgemeinden.
- k) Die Beaufsichtigung des Betriebes.
- l) Der Erlass eines Reglementes über die Verwaltung und den Betrieb des Gemeinschaftswerkes, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die einzelnen Gemeinderäte der drei Verbandsgemeinden.
- m) Der Erlass eines Pflichtenheftes für den Betriebsleiter und die Klärwärter.
- n) Die Prüfung der jährlichen Rechnungen und Erstattung des Geschäftsberichtes zuhanden der Gemeinderäte und der Verbandsgemeinden bis zum 31. März.

- o) Wahl des Kläranlagepersonals, das bezüglich seiner dienstlichen Verrichtungen direkt dem Betriebsleiter unterstellt ist.
- p) Die Festsetzung der Besoldungen des Kläranlagepersonals.
- q) Die Vorbereitung besonderer Ausgabenbeschlüsse zuhanden der Organe der Verbandsgemeinden.
- r) Die notarielle Zufertigung des Kläranlagelandes in das Eigentum des Verbandes.

Art. 8

Die Kommission beschliesst in eigener Kompetenz über:

Kompetenzen
der Kläranlage-
Kommission

- a) Ausgaben, wenn sie die zwingende Folge des Vollzuges von Bestimmungen der Gemeindeverbandsvereinbarung oder früherer Verbandsbeschlüsse sind.
- b) Dringende, unvorhergesehene Ausgaben für die unaufschiebbare Behebung von Schäden und Betriebsstörungen, welche die Wirksamkeit der Anlage beeinträchtigen.
- c) Neue, einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, und zwar im Einzelfall bis Fr. 7'000.-. Uebersteigen diese Ausgaben im Jahr den Gesamtbetrag von Fr. 20'000.--, so sind vor weiterer Beschlussfassung die zuständigen Verbandsorgane um die erforderlichen Nachtragskredite anzugehen.
- d) Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und zwar im Einzelfall bis Fr. 1'000.--.

Art. 9

Verwaltung

Der Betriebsleiter und dessen Stellvertreter werden durch die Kommission gewählt.

Die Rechnungsführung wird durch die Gemeindegutsverwaltung Meilen besorgt.

Für die Inanspruchnahme dieser Organe und des Aktuars entrichtet das Gemeinschaftswerk der Gemeinde Meilen eine angemessene Entschädigung.

Art. 10

Rechnungs-
prüfungskom-
mission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern.

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Meilen ordnet aus ihrer Mitte zwei Vertreter ab. Die Rechnungsprü-

fungskommission der übrigen Verbandsgemeinden bestimmen aus ihrer Mitte je einen Vertreter.

Den Vorsitz in der Rechnungsprüfungskommission führt ein Vertreter der Gemeinde Meilen. Der Vizepräsident wird im Turnus einer Amtszeit abwechselungsweise von der Gemeinde Herrliberg und der Gemeinde Uetikon gestellt, beginnend mit der Gemeinde Uetikon.

Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Mitglieder der Gemeindebehörden.

Art. 11

Obliegenheiten
der Rechnungs-
prüfungskom-
mission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Voranschläge, die besonderen Ausgabenbeschlüsse und die Bau- und Betriebsrechnungen des Verbandes vor der Abnahme durch die Verbandsgemeinden auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit zu prüfen.

Ueber das Ergebnis der Prüfung der Rechnungen und ihrer Belege erstattet die Kommission den Verbandsgemeinden je innerhalb vier Wochen einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag über die Verabschiedung der Rechnung.

III. Organisatorische Rechte der Verbandsgemeinden

Art. 12

Kompetenzen
der Gemeinde-
räte

Den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden steht zu:

- a) Die Wahl der Vertreter ihrer Gemeinden in die Kommission.
- b) Die Genehmigung des von der Kommission aufzustellenden Reglementes über die Verwaltung und den Betrieb des Gemeinschaftswerkes.
- c) Die Verabschiedung der besonderen Baurechnungen zuhanden der Gemeindeversammlungen.
- d) Die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die den ordentlichen Betriebsaufwand übersteigen (insbesondere ausserordentliche Unterhaltsarbeiten, Anschaffungen usw.), sowie über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben. Die den Gemeinderäten durch die Gemeindeordnungen und der Kommission durch die Verbandsvereinbarung eingeräumten Kompetenzen bleiben vorbehalten.
- e) Die Genehmigung des Betriebsvoranschlages und der Betriebsrechnung.

Art. 13

Liegenheiten der Gemeinden

Den Gemeindeversammlungen, bzw. den Stimmberechtigten, steht zu:

- a) Genehmigung des Kläranlageprojektes und Bewilligung des hiefür erforderlichen Kredites.
- b) Kreditbewilligung für den erforderlichen Landerwerb von der Politischen Gemeinde Meilen.
- c) Abnahme der Baurechnungen.
- d) Die Beschlussfassung über neue, nicht unter den ordentlichen Betriebsaufwand fallende Ausgaben (insbesondere über grössere, ausserordentliche Unterhaltsarbeiten, Anschaffungen, Erweiterungs- und Ergänzungsarbeiten, usw.), sowie über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben, soweit sie die den Gemeinderäten durch die Gemeindeordnungen und die der Kommission durch diese Vereinbarung eingeräumten Ausgabenkompetenzen übersteigen.
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Art der Liquidation sowie Aenderungen der Vereinbarungen des Verbandes usw.-

Ein durch die beteiligten Gemeinden zu fassender Verbandsbeschluss gilt als gültig zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der zuständigen Organe von Meilen, sowie die von mindestens einer weiteren Verbandsgemeinde erhalten hat.

Der unterliegenden Gemeinde steht jedoch das Rekursrecht an den Bezirksrat Meilen, im Sinne von Art. 31 hinten, zu.

IV. Bau

Art. 14

Verpflichtungen der Verbandsgemeinden

Die Gemeinden verpflichten sich:

- a) Die zur Ausgleichung des von der Verwaltung zu führenden Kontokorrentes über die Ausgaben für die Projektierung, den Bau und den Betrieb der Kläranlage erforderlichen Mittel im Sinne von Art. 16 2^B und 26 zur Verfügung zu stellen.
- b) Die Zuleitungen zu den Sammelkanälen auf ihre Kosten zu erstellen.
- c) Die gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen spätestens innert fünf Jahren seit der Inbetriebnahme der Kläranlage den technischen Erfordernissen anzupassen.

- d) Diese Anlagen jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten, sowie Störungen, welche den Betrieb der Kläranlage beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sofort und auf eigene Kosten zu beheben. Der Kommission wird hiemit ausdrücklich das Recht eingeräumt, die gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen jederzeit zu überprüfen.
- e) Die neu in den Verbandsgemeinden niedergelassenen Industrie- und Gewerbebetriebe der Kommission zu melden. Diese ist berechtigt, die einzelnen Verbandsgemeinden zu veranlassen, die Kanalisationsprojekte solcher Betriebe der BAWAG zur Prüfung zu unterbreiten. Gestützt auf die Berichte der BAWAG ist die Kommission berechtigt, allfällige Verfügungen über die Vorbehandlung der anfallenden Abwasser zu erlassen.

Werden diese Verpflichtungen nicht eingehalten und entsteht daraus den anderen Gemeinden oder dem Verband ein nachweisbarer Schaden, so haftet die fehlbare Gemeinde.

Art. 15

Kostenverleger

Der Verfasser des definitiven Bauprojektes hat auf Grund des Kostenvoranschlages einen Kostenverleger aufzustellen, aus dem eindeutig hervorzugehen hat, welche Kosten die Verbandsgemeinden gemeinsam oder allein zu tragen haben.

Kosten, die im Voranschlag und bei späteren Bauabrechnungen nicht eindeutig ausgeschieden werden können, sind von den Verbandsgemeinden gemeinsam nach dem in Art. 16 festgelegten Schlüssel zu übernehmen.

Art. 16

Kostenverteiler

Die Kosten des Erwerbes der in Art. 18 hinten genannten Grundstücke und die Baukosten werden nach Massgabe des in Art. 15 vorn genannten Kostenverlegers wie folgt auf die drei Verbandsgemeinden verteilt:

Gemeinde Meilen	72,0 %
Gemeinde Herrliberg	14,5 %
Gemeinde Uetikon am See	13,5 %

Dieser Kostenverteiler basiert auf den in Art. 17 hinten angeführten, vom Projektverfasser errechneten Beschickungsquoten.

Art. 17Veranschickungs-
quoten

Jede Verbandsgemeinde ist berechtigt, das Klärwerk mit folgenden, maximalen Anschlusswerten zu belasten:

1. bezüglich Abwassermengen (Mischwasser), auchgültig für den vorgesehenen Vollausbau:

Meilen:	6410 l/s	= 90,28 %	der Gesamtmenge
Herrliberg:	240 l/s	= 3,38 %	der Gesamtmenge
Uetikon a.S.:	450 l/s	= 6,34 %	der Gesamtmenge

2. bezüglich Schmutzwassermengen:

Meilen:	14300 EG	= 68,10 %	der Gesamtmenge
Herrliberg:	3550 EG	= 16,90 %	der Gesamtmenge
Uetikon a.S.:	3150 EG	= 15,00 %	der Gesamtmenge

3. bezüglich biochemischem Sauerstoffbedarf BSB₅:

Meilen:	21000 EG	= 70,00 %	der Gesamtmenge
Herrliberg:	4700 EG	= 15,67 %	der Gesamtmenge
Uetikon a.S.:	4300 EG	= 14,33 %	der Gesamtmenge

Tritt in den in Abs. 1 Ziff. 1 à 3 oben angeführten Gesamtmengen eine Ueberschreitung ein, hat die Kommission die Inangriffnahme einer weiteren Ausbautappe zu prüfen und den Gemeinderäten zH. der Verbandsgemeinden Antrag zu stellen (vergl. auch Art. 25).

Art. 18Uebernahme von
Grundstücken der
Politischen Ge-
meinde Meilena) Abtretungs-
objekte

Die Gemeinde Meilen verkauft dem Verband zwecks Schaffung des Gemeinschaftswerkes die zwischen Seestrasse und alter Landstrasse in Obermeilen gelegenen Grundstücke Kat. Nr. 37, 38, 3482, 3615 und 7051.

Die Abtretung der vorerwähnten fünf Grundstücke samt Scheune Assék. Nr. 823 an den Verband erfolgt zu dem von der Gemeinde Meilen für diese Grundstücke bezahlten Preise zuzüglich 3 % Zins bis 31. Dezember 1956 und 3½ % Zins ab 1. Januar 1957 bis zur Bezahlung bzw. Verrechnung des Uebernahmepreises, zuzüglich Notariats- und andere Kosten. Eine spätere Erhöhung des Zinsfusses für Darlehen der Banken an die Gemeinden bis zur Bezahlung bzw. Verrechnung des Uebernahmepreises bleibt vorbehalten.

Mit dem Zeitpunkt der Eigentumsübertragung wird der ganze Kaufspreis (Landwert + Zinsen + Kosten) dem Baukonto (Art. 23) belastet.

Art. 19Abtretungs-
bestimmungen

Die weiteren Vertragsbestimmungen für den Kauf gemäss Art. 18 vorn werden wie folgt festgelegt:

1. Jede Nachwährschaft wird wegbedungen.
2. Der Besitzesantritt mit allen Rechten und Lasten erfolgt mit dem Beschluss über den Baubeginn des Gemeinschaftswerkes.
3. Sämtliche Grundstücke und das Gebäude sind in dem Zustande zu übergeben und zu übernehmen, in welchem sie sich zur Zeit des Besitzesantrittes befinden.
4. Alle Gebühren und Kosten der Beurkundung und Eigentumsübertragung fallen zulasten des Gemeinschaftswerkes.
5. Zinsen aus einer eventuellen Verpachtung der durch Bau oder Betrieb des Gemeinschaftswerkes nicht beanspruchten Grundflächen sind nach erfolgter Belastung des Landwertes auf dem Bau-, bezw. Betriebskonto gutzuschreiben.

Art. 20c) Steuerbe-
freiung

Die Politische Gemeinde Meilen verzichtet den Politischen Gemeinden Herrliberg und Uetikon a.S. gegenüber auf die Erhebung von Gemeindesteuern für ihren Anteil am Gemeinschaftswerk.

Art. 21Projektgrund-
lagen

Die Erstellung des Gemeinschaftswerkes erfolgt auf Grund des durch das Ingenieurbüro Bärlocher in Zürich ausarbeitenden und durch die drei Verbandsgemeinden gutzuheissenden "Projekt des zentralen Klärwerkes".

Art. 22Baubeginn
Voraus-
setzungen

Mit dem Bau des Klärwerkes darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Genehmigung der definitiven Bauprojekte des zentralen Klärwerkes, der Hauptsammelkanäle "Herrliberg-Meilen" und "Uetikon-Meilen" und des Zulaufkanals "Seezone" mit entsprechender Krediterteilung durch die Gemeinde-

versammlungen der Gemeinden Meilen, Herrliberg und Uetikon a.S. und, sofern nach den Vorschriften der einzelnen Gemeindeordnungen nötig, nach erfolgter Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung.

2. Genehmigung der definitiven Bauprojekte des zentralen Klärwerkes, der Hauptsammelkanäle "Herrliberg-Meilen" und "Uetikon-Meilen" und des Zulaufkanals "Seezone" durch den Regierungsrat des Kantons Zürich und verbindliche Zusicherung der Staatsbeiträge.
3. Zusicherung von allfälligen weiteren im Zeitpunkt der Projektgenehmigung erhältlichen Staats- und Bundesbeiträgen.
4. Freigabe des Baubeginnes durch die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich im Sinne der Vorschriften über die Lenkung der öffentlichen Bautätigkeit.
5. Vorliegen der erforderlichen Konzessionen.
6. Genehmigung der zwischen den Gemeinden Meilen und Herrliberg einerseits und Meilen und Uetikon a.S. andererseits abzuschliessenden Verträge über den Bau und Betrieb der Hauptsammelkanäle "Herrliberg-Meilen" bzw. "Uetikon-Meilen" durch die beteiligten Gemeinden.

Art. 23

Baukonto

Sämtliche Baukosten werden einem gemeinsamen Baukonto belastet, insbesondere:

1. Kosten des Erwerbes der Grundstücke gemäss Art. 18 vorn.
2. Alle Gebühren für Beurkundung, Handänderung, Konzessionen etc.
3. Brutto-Baukosten (gesamte Baukosten mit den Kosten aller Vorarbeiten, der Bauleitung usw., ohne Abzug von Beiträgen) aller den beteiligten Gemeinden gemeinsam dienenden Anlageteile und Einrichtungen des ersten Ausbaues.
4. Die in Art. 15 Abs. 2 genannten Kosten.
5. Die der Gemeinde Meilen schon vor dem Zusammenschluss erwachsenen Kosten (Sondierungen, Notariatsgebühren etc.)

Die Baurechnung ist jährlich durch die Leistungen der Verbandsgemeinden im Sinne von Art. 16 auszugleichen. Ueber die Baurechnung wird ein Konto-Korrent geführt, wobei sich der Zinssatz jeweils nach dem Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für Gemeindedarlehen richtet. Die Gemeinde Meilen ist jederzeit berechtigt, von den beiden übrigen Verbandsgemeinden im Rahmen des festgesetzten Schlüssels Abschlagszahlungen zu verlangen.

Art. 24Eigentumsver-
hältnisse

Alle durch den Bau entstehenden Anlagen gehen in das Eigentum des Verbandes über.

Art. 25Erweiterungs-
bauten
Kostenverleger

Für die Verteilung der Kosten späterer Erweiterungen oder Ergänzungsbauten gelten die Grundsätze des Art. 17. Sollten sich die Grundlagen des Verteilungsschlüssels nach Art. 17 bis zu späteren Erweiterungen verschoben haben, so sind für die Verteilung der gemeinsamen Kosten jeweils neue Schlüssel festzulegen. Diese sind auf Grund der Einwohnerzahlen, allfälliger Wassermessungen in den Sammelkanälen und Erhebungen über industrielle und gewerbliche Abwasser im Zeitpunkte der Projektierung zu ermitteln.

V. BetriebArt. 26Kostenverteiler

Die Betriebs-, Reparatur-, Unterhalts- und Verwaltungskosten der dem gemeinsamen Betrieb dienenden Anlagen werden von den drei Verbandsgemeinden im folgenden Verhältnis getragen:

Gemeinde Meilen:	70,0 %
Gemeinde Herrliberg:	15,67 %
Gemeinde Uetikon a.S.:	14,33 %

Im Falle einer späteren Erweiterung der zentralen Kläranlage, oder falls schon in einem früheren Zeitpunkt Wassermessungen andere Grundlagen in der Beschickung des zentralen Klärwerkes durch eine oder mehrere Gemeinden ergeben sollten, ist die Verteilung der Betriebskosten unter die drei Verbandsgemeinden neu zu regeln.

Art. 27Rechnungswesen

Der Verband führt nach Inbetriebnahme des Werkes weder Bau- noch Kapitalrechnung.

Die Betriebsrechnung ist jährlich durch die Leistungen der Verbandsgemeinden im Sinne von Art. 26 auszugleichen. Ueber die Betriebsrechnung wird ein Konto-Korrent geführt, wobei sich der Zinssatz jeweils nach dem Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Gemeindedarlehen richtet. Die Gemeinde Meilen ist jederzeit berechtigt, von den beiden übrigen Verbandsgemeinden im Rahmen des festgesetzten Schlüssels Abschlagszahlungen zu verlangen.

Art. 28

Die Gemeinde Meilen verpflichtet sich, durch die Gemeindepwerke Meilen die erforderliche elektrische Energie für den Betrieb der gemeinsamen Anlagen der Kläranlage zu liefern. Diese Energie wird dem Verband zu den Ansätzen des jeweils geltenden Hochspannungssammeltarifes der EKZ für selbstverbrauchende Grossbezüger in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die erforderliche Transformatorstation auf dem Areal der Kläranlage werden dem Verband belastet und nach dem Schlüssel des Art. 16 vomn unter die drei Verbandsgemeinden aufgeteilt.

VI. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 29

Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt, wie die Gemeinden, der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Art. 30

Kantonale Vor- schriften

Für den Betrieb, die Aufstellung des Voranschlages, die Rechnungsführung und Rechnungsablage, sowie für die Verwaltung im allgemeinen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindegewesen und die geltenden kantonalen Vorschriften über die Verwaltung der gewerblichen Betriebe.

Art. 31Meinungsver-
schiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dem Vollzug dieser Vereinbarung ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den dafür geltenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 32Zivilrechtliche
Streitigkeiten

Die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anständen, bei welchen einer Gemeinde oder dem Verband lediglich die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, bleibt vorbehalten.

VII. Kündigungs- und LiquidationsbestimmungenArt. 33Austritt

Die Verbandsgemeinden können nach Ablauf von 50 Jahren seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Ein vorzeitiger Austritt ist nur möglich, wenn der Zweck, für den der Verband gegründet worden ist, für eine Gemeinde in der Hauptsache dahinfällt; auch in diesem Falle beträgt die Kündigungsfrist fünf Jahre.

Art. 34Auflösung

Eine Auflösung des Verbandes ist nur aus wichtigen Gründen und nur unter Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden möglich.

Die Verbandsgemeinden bestimmen die Art der Liquidation.

Art. 35Entschädigung

Ob beim Ausscheiden einer Verbandsgemeinde im Sinne von Art. 33 vorn ein Anspruch auf eine Entschädigung besteht, ist, falls eine gütliche Regelung unter den Verbandsgemeinden nicht möglich sein sollte, auf dem Wege des Verwaltungsprozesses im Sinne von Art. 31 vorn abzuklären.

Bei einer Liquidation des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach dem in Art. 16 vorn festgelegten Beteiligungsschlüssel.

Art. 36Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Verbandsauflösung, den Austritt einer einzelnen Verbandsgemeinde, sowie über die Liquidation sind nach Abschnitt VI zu erledigen.

VIII. SchlussbestimmungenArt. 37Inkrafttreten
Vorbehalte
Vertrags-
änderungen

Diese Vereinbarung wird abgeschlossen unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich. Sie tritt nach erfolgter Genehmigung in Kraft.

Die Vereinbarung ist unter den nämlichen formellen Voraussetzungen abänderbar.

Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt unter der weiteren Bedingung, dass die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden dem Projekt für die gemeinsame Kläranlage zustimmen und die erforderlichen Kredite bewilligen.

Art. 38Bisherige
Vereinbarungen

Mit der Rechtskraft dieser Vereinbarung werden die vom April/Juni 1945 bestehenden Verträge zwischen der Politischen Gemeinde Meilen einerseits und den Gemeinden Herrliberg und Uetikon andererseits über die Erstellung und den Betrieb einer gemeinsamen, zentralen Abwasserreinigungsanlage in Feldmeilen, bezw. Obermeilen, aufgehoben.

Meilen, Herrliberg, Uetikon, den 22. Oktober 1958.

Genehmigt

Meilen, den 24. November 1958

Namens der
KLÄRANLAGEKOMMISSION
MEILEN/HERRLIBERG/UETIKON

Der Präsident: Der Sekretär:



GEMEINDERAT MEILEN

Genehmigt

Meilen, den 2. Dezember 1958

Der Präsident: Der Schreiber: *i/v*

GEMEINDERAT HERRLIBERG

Genehmigt

Herrliberg, den 26. Januar 1959

Der Präsident: Der Schreiber:

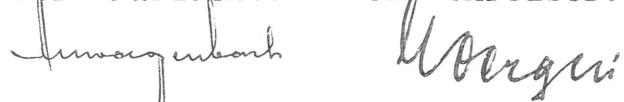


GEMEINDERAT UETIKON

Genehmigt

Uetikon, den 23. Dezember 1958

Der Präsident: Der Schreiber:



Nachdem die vorstehende Vereinbarung auf Grund der gesetzlichen Vorschriften den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt hat, ist dieselbe namens der Politischen Gemeinde Meilen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 1960 genehmigt worden.

Meilen, den 28. Oktober 1960

Namens der Gemeinde Meilen
GEMEINDERAT MEILEN

Der Präsident: Der Schreiber:



Nachdem die vorstehende Vereinbarung auf Grund der gesetzlichen Vorschriften den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt hat, ist dieselbe namens der Politischen Gemeinde Herrliberg anlässlich der Gemeindeversammlung vom 2. November 1960 genehmigt worden.

Herrliberg, den 2. November 1960

Namens der Gemeinde Herrliberg
GEMEINDERAT HERRLIBERG

Der Präsident: Der Schreiber:

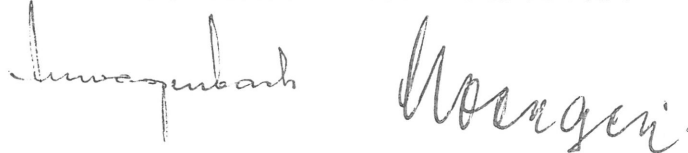


Nachdem die vorstehende Vereinbarung auf Grund der gesetzlichen Vorschriften den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt hat, ist dieselbe namens der Politischen Gemeinde Uetikon anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. November 1960 genehmigt worden.

Uetikon, den 8. November 1960

Namens der Gemeinde Uetikon
GEMEINDERAT UETIKON

Der Präsident: Der Schreiber:



Vom Regierungsrat am 22. Dez. 1960.

mit Beschluss Nr. 5218 genehmigt

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
in Vertretung



A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, is written over the seal and extends to the right.